

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gaueritz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Klein Schönberg, Klipphausen, Lamperisdorf, Limbach, Losen, Miltitz-Neigichen, Mohorn, Münzig, Neutkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsborn, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Unterdorf, Weistroppe, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 55.

Dienstag, den 14. Mai 1912.

71. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Reichsviehseuchengesetz usw. betreffend.

Am 1. Mai dieses Jahres sind folgende Vorschriften in Kraft getreten:

1. das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und damit
2. die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912, Seite 3).
3. Die sächsische Verordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 7. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56) und
4. die sächsische Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste vom 6. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51).

Damit sind im wesentlichen fast alle einschlägigen, bisher geltenden Gesetze, Verordnungen sowie Bekanntmachungen der königlichen Amtshauptmannschaft Weissen als aufgehoben anzusehen.

Die königliche Amtshauptmannschaft unterläßt es deshalb nicht, die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände, Gutsvorsteher, Viehbesitzer, Gasthofbesitzer, Viehhändler, Viehkastrierer usw. des Bezirks eindringlich darauf hinzuweisen, sich mit den neuen grundlegenden und weittragenden Bestimmungen baldmöglichst vertraut zu machen.

Besonders werden folgende Bestimmungen hervorgehoben:

A. Einfuhr von Klauenvieh nach Sachsen.

Alles Klauenvieh, das mit der Eisenbahn nach Sachsen eingeführt wird, ist bei oder nach der Entladung bezirkstierärztlich zu untersuchen. Ausgenommen ist nur das auf öffentlichen Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser zur Entladung kommende Klauenvieh, für dessen Untersuchung durch die Tierärzte der Schlachtviehhöfe usw. die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) verantwortlich ist.

Das Klauenvieh, das nicht bei der Entladung selbst untersucht werden kann, ist bis zur Untersuchung auf den Eisenbahnrampen oder an Vertikalstellen in Gewahrsam zu nehmen, die ungefähr 2000 Meter von der Entladerrampe entfernt sind. Der Verkauf oder die Abgabe des Viehes ist untersagt, solange nicht durch die bezirkstierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seuchen festgestellt ist.

Zum Zwecke der Untersuchung ist das mit der Eisenbahn eingehende Klauenvieh so zeitig bei dem Bezirkstierarzt anzumelden, daß er rechtzeitig bei der Entladung des Viehes zugegen sein kann.

Erfolgt die Untersuchung der Tiere nicht an der Eisenbahnrampe, so ist ihre Ankunft und Einstellung auch der Ortspolizeibehörde unter Angabe von Gattung und Stückzahl des Viehes so zeitig anzuzeigen, daß die Ortspolizeibehörde die Bestände bei oder alsbald nach der Entladung nachsehen kann.

Die Untersuchung hat der Bezirkstierarzt, der hierüber Buch zu führen hat, dem Besitzer des Viehes zu bescheinigen.

Die Kosten der Untersuchung, die dem Besitzer des Viehes zur Last fallen, sind im Falle des Absatzes 3 an den Bezirkstierarzt, im Falle von Absatz 4 an die Ortspolizeibehörde zu entrichten.

Alles Klauenvieh, das von Viehhändlern, sei es auch nur für den eigenen Bedarf, auf dem Landwege nach Sachsen eingeführt wird, unterliegt ebenfalls der Untersuchung durch den Bezirkstierarzt der Grenzamtshauptmannschaft dergestalt, daß der Verkauf, die Abgabe oder der Weiterverkauf der Tiere insbesondere auf der Eisenbahn vor der bezirkstierärztlichen Untersuchung verboten ist.

Ausgenommen von der bezirkstierärztlichen Untersuchung sind nur solche Tiere, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor Ankunft am sächsischen Bestimmungsort ausweislich eines Zeugnisses durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind. Dieses Zeugnis ist der Polizeibehörde des sächsischen Bestimmungsortes alsbald nach der Ankunft des Viehes dafelbst vorzulegen.

Für die rechtzeitige Zuziehung des Bezirkstierarztes hat der Besitzer des Viehes, der auch die Untersuchungskosten trägt, besorgt zu sein.

Die Untersuchung hat der Bezirkstierarzt, der hierüber Buch zu führen hat, dem Besitzer des Viehes zu bescheinigen.

B. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh.

Viehhändler, auch Pferdehändler müssen über die in ihrem Besitze befindlichen Pferde, Rinder und Schweine Kontrollbücher führen.

In die Kontrollbücher sind Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu drei Monaten, einzeln unter Angabe des Geschlechts, der Farbe, der Abzeichen, des ungefähren Alters, besonderer Kennzeichen (Ohrenmark, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) und unter Angabe des Tages und Ortes der Uebernahme, des bisherigen Besitzers und seines Wohnorts sowie des Tages des Weiterverkaufs, des Namens und Wohnorts des Käufers einzutragen. Kälber bis zu drei Monaten und Schweine sind in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters (Ferkel, Läufer usw.) einzutragen; im übrigen sind bei solchen Kälbern und bei Schweinen die gleichen Angaben über Herkunft und Verbleib wie bei den Pferden und Rindern zu machen.

Ferner können auch die über drei Monate alten Rinder postenweise unter Angabe der Stückzahl, des Geschlechts, des ungefähren Alters, der Herkunft und des Verbleibs in die Kontrollbücher eingetragen werden, vorausgesetzt, daß diese Rinder mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind und dies im Kontrollbuch mit vermerkt wird. Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind unmittelbar nach den erfolgten Veränderungen und mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Die Kontrollbücher müssen von den Führern der Transporte jederzeit mitgeführt und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden; sie müssen an der Handelsstelle oder in der Wohnung des Händlers zur Einsichtnahme für die Bezirkstierärzte und die Polizeibeamten stets zur Verfügung stehen; beim Handel im Umherziehen haben sie die Transportführer bei sich zu tragen; abgeschlossene Bücher sind mindestens ein Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Die von den Bezirkstierärzten und Polizeibeamten vorgenommenen Revisionen werden in den Kontrollbüchern vermerkt und Unregelmäßigkeiten angezeigt werden. Die Kontrollbücher sind für das ganze Reichsgebiet gültig.

C. Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen.

Bis zum 1. Juli dieses Jahres müssen sämtliche Gastställe sowie die Ställe von Viehhändlern mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sein. Sie müssen ferner ausreichend durch Tageslicht beleuchtet, oder es muß für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt sein. Die in Gast- und Händlerställen befindlichen Ausstattungsgegenstände (Strippen, Kaufen, Verschläge, Futterstufen, Tränkgeräte und dergleichen) sowie Vorsekruppen müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen bestehen.

Für größere Händlerställe muß ein besonderer Raum zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Tiere vorgezogen sein.

Gast- und Händlerställe, in denen Schweine oder Geflügel untergebracht sind, müssen nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Bei größeren Ställen kann diese Maßregel auf die benutzten Teile beschränkt werden.

Gast- und Händlerställe sind im übrigen sauber zu halten und außerdem mindestens in den ersten zehn Tagen eines jeden Vierteljahres zu reinigen und zu desinfizieren. Von der Desinfektion können für kleinere Gast- oder Händlerställe, in denen nur selten fremdes Vieh untergebracht wird, Ausnahmen zugelassen werden.

Soweit sich Ställe von Viehhändlern in Gast- und Schankwirtschaften befinden, müssen sie getrennt von den Gastställen und derart gelegen sein, daß ihr Betreten durch Unbefugte verhindert werden kann. Sie dürfen so lange, als in ihnen Handelsrinder und Schweine untergebracht sind, zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörden können die Einstellung von fremdem Klauenvieh zum Zwecke des Handels oder der polizeilichen Beobachtung in den in Absatz 5 angeführten Stallungen verbieten, wenn nach den örtlichen oder Verkehrsverhältnissen zu befürchten steht, daß sich eine Uebertragung einer Seuche auf benachbarte oder in den Gast- und Schankwirtschaften verkehrende Tiere nicht mit Sicherheit vermeiden läßt.

Die Beaufsichtigung der Gastställe und Ställe von Unternehmern wird durch gelegentliche und unvermutete Besichtigungen seitens des Bezirkstierarztes erfolgen.

D. Viehkastrierer.

An Tieren, die an einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (Milzbrand, Rauschbrand, Wils- und Rinderseuche, Tollwut, Noh; Maul- und Klauenseuche; Lungenseuche des Rindviehs; Podenseuche der Schafe; Vesiculäre Seuche der Pferde, Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs; Mäde der Einhufer und der Schafe; Schweineseuche, sofern sie mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden ist, und Schweinepest; Nohlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Badsteinblattern); Geflügelcholera und Hühnerpest; äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindviehs, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustande befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat) leiden oder einer solchen Seuche verdächtig sind, dürfen von gewerbsmäßigen Viehkastrierern Kastrationen nicht ausgeführt werden.

Gewerbsmäßigen Viehkastrierern ist verboten, Gehöfte zu betreten, in denen Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs oder Podenseuche der Schafe herrschen oder die wegen dieser Seuchen gesperrt sind. Dergleichen ist ihnen die Kastration von Tieren aus solchen Gehöften untersagt.

Ferner ist den gewerbsmäßigen Viehkastrierern verboten, in Gehöften, in denen Milzbrand, Rauschbrand, Wils- und Rinderseuche, Noh, Schweineseuche, Schweinepest, Nohlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Badsteinblattern), Geflügelcholera oder Hühnerpest herrschen oder die wegen einer dieser Seuchen gesperrt sind, die gesperrten Ställe zu betreten und die Kastration an Tieren vorzunehmen, die aus solchen Gehöften stammen und für die betreffende Seuche empfänglich sind.

Bei Schweineseuche und Schweinepest ist jedoch den gewerbsmäßigen Viehkastrierern die Vornahme von Kastrationen an ansteckungsverdächtigen Schweinen, in Seuchengehöften aber nur außerhalb des gesperrten Stalles und unter der Bedingung gestattet, daß die Kastrierer vor dem Verlassen des Seuchengehöfts Hände, Arme, Kleider, Schuhzeug und die zur Kastration benutzten Instrumente reinigen und desinfizieren.

Nach Ausführung der innerhalb eines Gehöfts (Viehbestandes) vorgenommenen Kastrationen haben sich die gewerbsmäßigen Viehkastrierer die Hände und Arme mit warmem Wasser und Seife zu waschen und ihre Kleider sowie das Schuhzeug durch sorgfältiges Abbürsten mit Seifenwasser zu reinigen. Die zur Kastration benutzten Instrumente sind gründlich zu reinigen und in jedem Falle durch Einlegen in eine Desinfektionslösung zu desinfizieren. Als Desinfektionslösung empfiehlt sich verdünntes Kresolwasser.

Gewerbsmäßige Viehkastrierer haben ein Kontrollbuch zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben. Das Kontrollbuch ist ein Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und den Polizeibeamten und den beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Weissen, den 7. Mai 1912.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Zur Pfandraum des hiesigen Gerichts soll Mittwoch, den 15. Mai 1912, vormittags 9 Uhr eine Mandoline öffentlich versteigert werden.

Wilsdruff, den 13. Mai 1912.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Der Plan über die Auslegung von Fernsprecherkabeln in Wilsdruff liegt bei dem Postamt dafelbst vom 13. ab 4 Wochen aus.

Dresden-A., 9. Mai 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Umgeg.
Fehlnotter-
cobstötter-
Beishaupt-
Freunde Herz-
r. Pastor.
Umg.
erg.
mann aus
stiftender.
eit
ach seinen
ball
Verkauf.
sen
wert
g 4 Uhr.
u. a. m.,
u Frau.
pp.
fest
arten-
Raffee,
auf und
Road.
ach.
est
mann.
Ruchen.
ison
tzen
hen
dner Str.
Rathaus.
sonhafte
cke
send als
ng
h.
ai, nach
schneider